

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 2349/2000 der Kommission vom 24. Oktober 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 2350/2000 der Kommission vom 24. Oktober 2000 zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl 3
- Verordnung (EG) Nr. 2351/2000 der Kommission vom 24. Oktober 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 450 392 Tonnen 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2352/2000 der Kommission vom 24. Oktober 2000 zur Schätzung des Bedarfs für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl im Rahmen der Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2353/2000 der Kommission vom 24. Oktober 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/92 mit Durchführungsvorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Olivenöl und für die Bedarfsvorausschätzungen** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2354/2000 der Kommission vom 24. Oktober 2000 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2355/2000 der Kommission vom 24. Oktober 2000 zur Einstellung der Seelachsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2356/2000 der Kommission vom 24. Oktober 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums ⁽¹⁾** 13

★ Verordnung (EG) Nr. 2357/2000 der Kommission vom 24. Oktober 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	15
★ Verordnung (EG) Nr. 2358/2000 der Kommission vom 24. Oktober 2000 zur Festsetzung des natürlichen Mindestalkoholgehalts der Qualitätsweine b. A. der Weinbauzone C I a) in Portugal für die Wirtschaftsjahre 2000/01 bis 2002/03	16
★ Verordnung (EG) Nr. 2359/2000 der Kommission vom 24. Oktober 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 28/97 und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl	17
Verordnung (EG) Nr. 2360/2000 der Kommission vom 24. Oktober 2000 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	19
Verordnung (EG) Nr. 2361/2000 der Kommission vom 24. Oktober 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	21

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2000/645/EG:

★ Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000 zur Berichtigung des im Beschluss des Schengener Exekutivausschusses SCH/Com-ex (94) 15 rev. enthaltenen Schengen-Besitzstands	24
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

2000/646/EG:

★ Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000 über den Abschluss der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen ...	26
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Kommission

2000/647/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 über die von Frankreich zugunsten der TASQ SA durchgeführten Maßnahmen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1337)	29
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

2000/648/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 21. Juni 2000 über die von Italien vorgesehene staatliche Beihilfe zugunsten des Unternehmens Siciliana Acque Minerali Srl ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1730)	36
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

2000/649/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 2000 zur Änderung der Entscheidung 94/442/EG zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL — Abteilung Garantie (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2988)	41
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

2000/650/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 2000 über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 9 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates in Bezug auf das Vereinigte Königreich ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3047)	42
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

2000/651/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 2000 zur zweiten Änderung der Entscheidung 2000/528/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3048)	46
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1575/2000 der Kommission vom 19. Juli 2000 zur Durchführung der Verordnung Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft hinsichtlich der von 2001 an für die Datenübermittlung zu verwendenden Codierung (ABl. L 181 vom 20.7.2000)	47
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2349/2000 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	107,2
	060	98,2
	204	116,5
	999	107,3
0707 00 05	052	107,9
	628	130,2
	999	119,1
0709 90 70	052	86,9
	999	86,9
0805 30 10	052	64,1
	388	55,9
	524	58,1
	528	62,1
	999	60,0
0806 10 10	052	94,7
	064	71,8
	400	234,9
	632	44,5
	999	111,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	47,8
	400	61,7
	800	148,6
	999	86,0
0808 20 50	052	86,7
	064	56,1
	999	71,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2350/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 2000****zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird zur Erzeugung von Olivenöl, das zur Herstellung bestimmter Konserven verwendet wird, eine Erstattung gewährt. Unbeschadet von Absatz 3 wird diese Erstattung gemäß Absatz 6 des genannten Artikels jeden zweiten Monat festgesetzt.
- (2) Nach Artikel 20a Absatz 2 derselben Verordnung richtet sich diese Erstattung nach dem Unterschied zwischen den Weltmarkt- und den Gemeinschaftsmarktpreisen unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhrabgabe, die in einem bestimmten Bezugszeitraum auf Olivenöl

des KN-Codes 1509 90 00 zu erheben ist, und der Bestandteile, die in die Berechnung der in demselben Bezugszeitraum für dasselbe Olivenöl gewährten Ausfuhrerstattungen einbezogen werden. Als Bezugszeitraum sollten die zwei Monate vor dem Anwendungszeitraum der Erzeugungserstattung gelten.

- (3) Die Anwendung der genannten Bestimmungen hat die Festsetzung der nachstehenden Erzeugungserstattung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für November und Dezember 2000 wird die in Artikel 20a Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Erzeugungserstattung auf 44,00 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2351/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 450 392 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2022/2000⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 250 272 Tonnen Roggen im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 200 120 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Roggen ist auf 450 392 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 450 392 Tonnen Roggen, die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 450 392 Tonnen Roggen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 168 vom 8.7.2000, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. L 242 vom 27.9.2000, S. 3.

ANHANG

„ANHANG I

(in t)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/Niedersachsen/ Bremen/Nordrhein-Westfalen	47 247
Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern	306 654
Hessen/Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern	4 148
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	92 343“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2352/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 2000****zur Schätzung des Bedarfs für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl im Rahmen der Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission vom 16. November 1994 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 ⁽⁴⁾, wurden gemeinsame Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen erlassen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2353/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde die vorläufige Bedarfsvorausschätzung für den Zeitraum vom 1. November 1999 bis 31. Oktober 2000 erstellt.
- (3) Zur Gewährleistung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl im ganzen Wirtschaftsjahr 2000/2001 muss die Bedarfsvorausschätzung für den Zeit-

raum vom 1. November 2000 bis 31. Oktober 2001 festgelegt werden.

- (4) Damit diese Regelung ohne Unterbrechung angewandt werden kann, sollte die vorliegende Verordnung ab 1. November 2000 gelten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Anwendung der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 werden die in der Bedarfsvorausschätzung für Erzeugnisse des Sektors Olivenöl ausgewiesenen Mengen, die aus Drittländern zollfrei eingeführt werden dürfen oder für welche die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird, im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 282 vom 5.11.1999, S. 5.

ANHANG

Schätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Olivenölssektors im Zeitraum vom 1. November 2000 bis 31. Oktober 2001*(in Tonnen)*

Erzeugniscode	Warenbezeichnung	Menge
1509 10 90 100	Natives Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt bis zu 5 Litern	600
1509 10 90 900	Natives Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 Liter	100
1509 90 00 100	Olivenöl (Riviera) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt bis zu 5 Litern	14 500
1509 90 00 900	Olivenöl (Riviera) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 Liter	150
1510 00 90 100	Oliventresteröl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt bis zu 5 Litern	450
1510 00 90 900	Oliventresteröl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 Liter	100
Insgesamt		15 900

Bei diesen Erzeugnissen können die festgesetzten Mengen bis zu 20 % überschritten werden, sofern die für sie festgesetzte Gesamtmenge eingehalten wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2353/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/92 mit Durchführungsvorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Olivenöl und für die Bedarfsvorausschätzungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2026/92 der Kommission vom 22. Juli 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Olivenöl und über die Bedarfsvorausschätzungen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2352/1999 ⁽⁴⁾, wurde die Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung Madeiras mit Olivenöl zwischen dem 1. November 1999 und 31. Oktober 2000 festgesetzt. Zur Gewährleistung dieser Versorgung im Wirtschaftsjahr 2000/2001 muss der Bedarf für den Zeitraum vom 1. November 2000 bis 31. Oktober 2001 geschätzt werden.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2026/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz werden der „1. November 1999“ und „31. Oktober 2000“ durch den „1. November 2000“ bzw. „31. Oktober 2001“ ersetzt.
2. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 207 vom 23.7.1992, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 282 vom 5.11.1999, S. 3.

ANHANG

Bedarfsvorausschätzung Madeiras für Olivenöl für den Zeitraum vom 1. November 2000 bis 31. Oktober 2001

(in t)

Code	Warenbezeichnung	Menge
1509 10 90 100	Naturreines Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt bis zu 5 Litern	100
1509 10 90 900	Naturreines Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 Liter	—
1509 90 00 100	Olivenöl (Riviera) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt bis zu 5 Litern	150
1509 90 00 900	Olivenöl (Riviera) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 Liter	—
1510 00 90 100	Oliventresteröl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt bis zu 5 Litern	—
1510 00 90 900	Oliventresteröl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 Liter	—
Insgesamt		250

VERORDNUNG (EG) Nr. 2354/2000 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 2000
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1264/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.
- (4) Es ist angezeigt festzulegen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in

dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Rates und des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾, weiterverwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2000

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 144 vom 17.6.2000, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Tierfutterzubereitung, hergestellt durch eine bei hoher Temperatur erfolgte chemische Reaktion eines Apatit-, Phosphorsäure- und Natriumcarbonat- oder Natriumhydroxid-Gemisches</p> <p>Das Erzeugnis ist entfluoriert und besteht hauptsächlich aus einer Mischung von Calcium- und Calcium-Natrium-Phosphaten</p>	2309 90 97	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 2309, 2309 90 und 2309 90 97</p> <p>Das Erzeugnis erfüllt nicht die Anforderungen der Anmerkung 3.A. zu Kapitel 31, weil es aus einer chemischen Reaktion von Apatit mit Natriumverbindungen und Phosphorsäure hervorgegangen ist, wodurch eine Verwendung als Tierfutter möglich wird</p>

VERORDNUNG (EG) Nr. 2355/2000 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 2000
zur Einstellung der Seelachsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1902/2000 der Kommission ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2000 Quoten für Seelachs vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Seelachsfänge in den ICES-Gebieten Vb (EG-Gewässer), VI, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, die für 2000 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seelachsfänge in den Gewässern der ICES-Gebiete Vb (EG-Gewässer), VI, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frankreich für 2000 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Seelachsfischerei in den Gewässern der ICES-Gebiete Vb (EG-Gewässer), VI, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 50.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2356/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 2000**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 sind Parameter und Obergrenzen festgelegt worden, die klarer gefasst werden müssen, um die Strukturpolitik der Gemeinschaft besser widerzuspiegeln, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽²⁾ durchgeführt wird.
- (2) Insbesondere sollte deutlich gemacht werden, dass sich der Begriff „öffentliche Beihilfe“ in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 auf jegliche öffentliche Beihilfe bezieht und nicht nur diejenige, die im Rahmen der Programme gemäß Artikel 9 derselben Verordnung gewährt wird.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 der Kommission⁽³⁾ kommen nur neue Maschinen und Ausrüstungen für Zuschüsse für die Verarbeitung und Vermarktung in Betracht. Es sollte die Möglichkeit gegeben werden, unter bestimmten Umständen auch gebrauchte Ausrüstungen einzusetzen.
- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 wird die Förderung von Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen auf Erzeugnisse mit Ursprung in den Bewerberländern oder in der Gemeinschaft beschränkt. Diese Beschränkung ist weder in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgeschrieben, noch ist sie eine wünschenswerte Beschränkung für den Fischereisektor im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2759/1999.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2759/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, einschließlich Fischerei, die unter Anhang I EG-Vertrag fallen, mit Ursprung in den Bewerberländern oder in der Gemeinschaft können entsprechend den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gefördert werden. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse ausgenommen, müssen aus den Bewerberländern oder der Gemeinschaft stammen. Investitionen im Einzelhandel sind von der Förderung ausgeschlossen.“

2. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) neue Maschinen und Ausrüstungen einschließlich EDV-Software; von Fall zu Fall kann die Kommission jedoch auch den Erwerb von gebrauchten Ausrüstungen genehmigen, sofern besondere Garantien vor allem hinsichtlich der Herkunft und der technischen Spezifikation geboten werden;“

3. Der Titel von Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Zuschussfähigkeit und Beihilfeintensität“.

4. An das Ende des Artikels 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 sind:

- a) ‚Einnahmen schaffende Investitionen‘ alle Investitionen außer denjenigen Infrastrukturinvestitionen, die keine erheblichen Nettoeinnahmen schaffen;
- b) ‚öffentliche Beihilfe‘ jegliche öffentliche Beihilfe, auch wenn sie nicht im Rahmen des Programms gewährt wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 51.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2357/2000 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrer-
stattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽³⁾ können ab 1. Oktober 2000 keine Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung mehr für Lieferungen an Streitkräfte gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1557/2000 ⁽⁵⁾, verwendet werden. In Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Lieferungen für den Milchsektor ist es angezeigt, von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 abzuweichen und unverzüglich die Möglichkeit der

Vorausfestsetzung der Erstattung für diese Lieferungen von Milcherzeugnissen wiederherzustellen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission ⁽⁶⁾ wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 kann jedoch die Ausfuhrlicenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die Gewährung einer Erstattung für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 verwendet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 179 vom 18.7.2000, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2358/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 2000****zur Festsetzung des natürlichen Mindestalkoholgehalts der Qualitätsweine b. A. der Weinbauzone C I a) in Portugal für die Wirtschaftsjahre 2000/01 bis 2002/03**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 56 und 58,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VI Abschnitt E der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 sieht die Möglichkeit vor, von dem natürlichen Mindestalkoholgehalt für Qualitätsweine b. A., der für die Weinbauzone C I a) auf 8,5 % vol festgesetzt wurde, abzuweichen.
- (2) Für die Wirtschaftsjahre 2000/01 bis 2002/03 ist die Abweichung, die in den vorhergehenden Wirtschaftsjahren für bestimmte Weine aus Portugal gewährt wurde, zu verlängern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den in Anhang VI Abschnitt E Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgeschriebenen Werten kann der natürliche Alkoholgehalt der Qualitätsweine b. A. der im Anhang aufgeführten Weinbauzone C I a) in Portugal in den Wirtschaftsjahren 2000/01 bis 2002/03 unter 8,5 % vol liegen, darf aber nicht niedriger als 7,5 % vol sein.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Verzeichnis der in Artikel 1 genannten Qualitätsweine b. A.:

Vinho Verde

Óbidos

Torres Vedras

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2359/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 28/97 und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die vorläufige Versorgungsbilanz 2000 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 28/97 der Kommission vom 9. Januar 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit für die verarbeitende Industrie bestimmten Pflanzenöl und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2681/1999 ⁽⁴⁾, erstellt.
- (2) Die vorläufige Versorgungsbilanz 2000 für Pflanzenöl außer Olivenöl sieht für das Departement Réunion eine Menge von 9 200 Tonnen vor. Die Prüfung der von der

französischen Regierung gelieferten Daten lässt erkennen, dass diese Menge zur Deckung des Bedarfs der verarbeitenden Industrie der Réunion nicht ausreicht. Daher soll diese Menge auf 10 500 Tonnen angehoben werden. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 28/97 ist entsprechend zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 28/97 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 18.

ANHANG

„ANHANG

Vorläufige Versorgungsbilanz 2000 für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl entsprechend den KN-Codes 1507 bis 1516 (außer 1509 und 1510)

Departement	Menge (in Tonnen)
Guyane	400
Martinique	2 000
Réunion	10 500
Guadeloupe	300
Insgesamt	13 200“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2360/2000 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 2000
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1411/2000 der Kommission ⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2304/2000 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 263 vom 18.10.2000, S. 12.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 2000 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	31,81	1,74
1701 11 90 ⁽¹⁾	31,81	5,63
1701 12 10 ⁽¹⁾	31,81	1,61
1701 12 90 ⁽¹⁾	31,81	5,20
1701 91 00 ⁽²⁾	29,60	10,43
1701 99 10 ⁽²⁾	29,60	5,91
1701 99 90 ⁽²⁾	29,60	5,91
1702 90 99 ⁽³⁾	0,30	0,35

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2361/2000 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 2000
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 2289/2000 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2305/2000⁽⁵⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2289/2000 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2289/2000 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 263 vom 18.10.2000, S. 14.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	3,81	0,00
	niederer Qualität	38,01	28,01
1002 00 00	Roggen	34,66	24,66
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	34,66	24,66
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	34,66	24,66
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	63,21	53,21
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	63,21	53,21
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	34,66	24,66

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 13. Oktober 2000 bis 23. Oktober 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	137,74	138,09	113,44	91,48	189,11 (**)	179,11 (**)	114,11 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	17,69	9,12	5,88	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	25,17	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 21,30 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 32,12 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Oktober 2000

zur Berichtigung des im Beschluss des Schengener Exekutivausschusses SCH/Com-ex (94) 15 rev. enthaltenen Schengen-Besitzstands

(2000/645/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union (nachstehend „das Schengen-Protokoll“ genannt),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss des Schengener Exekutivausschusses SCH/Com-ex (94) 15 rev.⁽¹⁾ wurde in Anhang A des Beschlusses 1999/435/EG des Rates vom 20. Mai 1999 zur Bestimmung des Schengen-Besitzstands zwecks Festlegung der Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung und jeden Beschluss, die diesen Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union⁽²⁾, als Teil des Schengen-Besitzstands definiert.
- (2) Mit dem Beschluss SCH/Com-ex (94) 15 rev. wurde ein automatisiertes Verfahren eingeführt zur Durchführung der Konsultationen der zentralen Behörden im Rahmen der Visumerteilung gemäß Artikel 17 Absatz 2 des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.
- (3) In dem Beschluss SCH/Com-ex (94) 15 rev. war ferner vorgesehen, dass das genannte automatische Verfahren sich nach den Grundsätzen des Datenwörterbuchs richtet, das dem Beschluss als Anlage beigefügt ist

(enthalten im Dokument SCH/II-Vision (93) 20 rev. 3 mit der Überschrift „Schengen Konsultationsnetz (Technische Spezifikationen)“).

- (4) Das Dokument SCH/II-Vision (93) 20 rev.3 wurde durch das Dokument SCH/II-Vision (99) 5 ersetzt (ebenfalls mit der Überschrift „Schengen-Konsultationsnetz (Technische Spezifikationen)“); dieses Dokument wurde von der Untergruppe „Vision“ der Arbeitsgruppe II „Personenverkehr“ am 31. März 1999 gebilligt, der Beschluss SCH/Com-ex (94) 15 rev. wurde jedoch aufgrund eines Versehens vom Exekutivausschuss nicht aktualisiert, was erforderlich gewesen wäre, um dieser Billigung vor Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union Rechnung zu tragen.
- (5) Dieses Versehen gilt es nun zu berichtigen, indem die Bezugnahme in dem Beschluss SCH/Com-ex (94) 15 rev. auf das Dokument SCH/II-Vision (93) 20 rev.3 durch eine Bezugnahme auf das Dokument SCH/II-Vision (99) 5 ersetzt wird, damit die derzeit verwendete Version des Schengen-Konsultationsnetzes (Technische Spezifikationen) vom Rat, der gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 des Schengen-Protokolls an die Stelle des Exekutivausschusses getreten ist, förmlich genehmigt wird.
- (6) Da es Ziel dieses Beschlusses ist, die Unterlassung des Exekutivausschusses — die darin bestand, die in Dokument SCH/II-Vision (99) 5 enthaltene Version des Schengen-Konsultationsnetzes (Technische Spezifikationen) nicht als Teil des Schengen-Besitzstands anzuerkennen, bevor dieser in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen wurde, und die Einbeziehung dieser Version nicht zu bestätigen — zu korrigieren, nicht aber Änderungen an dem Dokument selbst vorzunehmen, stellt Artikel 2 Absatz 1 des Schengen-Protokolls dafür die geeignete Rechtsgrundlage dar, wobei etwaige nachfolgende Änderungen des Dokuments SCH/II-Vision (99) 5 im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verträge vorzunehmen sein werden.

⁽¹⁾ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 165.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 1.

(7) Der Gemischte Ausschuss, der gemäß Artikel 3 des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands eingesetzt wurde, hat diese Frage im Einklang mit Artikel 4 des genannten Übereinkommens behandelt.

(8) Das Dokument SCH/II-Vision (99) 5 enthält detaillierte praktische und technische Informationen zu den Grundsätzen, die von den zuständigen Konsularbehörden bei der gegenseitigen Kommunikation anhand dieses automatisierten Konsultationsverfahrens, das durch den Beschluss SCH/Com-ex (94) 15 rev. eingeführt wurde, einzuhalten sind, und muss daher als vertrauliches Dokument behandelt werden —

durch einen Verweis auf das Dokument SCH/II-Vision (99) 5 ersetzt.

Artikel 2

Das Dokument SCH/II-Vision (99) 5 wird als vertraulich eingestuft.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Oktober 2000.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der in dem Beschluss SCH/Com-ex (94) 15 rev. enthaltene Verweis auf das Dokument SCH/II-Vision (93) 20 rev.3 wird

Im Namen des Rates

Der Präsident

É. GUIGOU

BESCHLUSS DES RATES**vom 17. Oktober 2000****über den Abschluss der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

(2000/646/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft ist angesichts ihrer umweltpolitischen Verantwortung mit der Entscheidung 88/540/EWG ⁽²⁾ dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, beigetreten und hat mit der Entscheidung 91/690/EWG ⁽³⁾ die erste Änderung des Protokolls und mit der Entscheidung 94/68/EG ⁽⁴⁾ die zweite Änderung des Protokolls genehmigt.
- (2) Jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge ist für einen wirksamen Schutz der Ozonschicht eine noch stärkere Einschränkung des Handels mit Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, notwendig, als in der 1992 geänderten Fassung des Montrealer Protokolls vorgesehen ist. Diese Erkenntnisse machen ferner deutlich, dass der Handel mit geregelten ozonabbauenden Stoffen, insbesondere Methylbromid stärker überwacht und eingeschränkt werden muss.
- (3) Im September 1997 wurde in Montreal eine dritte Änderung des Montrealer Protokolls beschlossen, die auch diese Einschränkung betraf. Die Kommission nahm im Namen der Gemeinschaft an den Verhandlungen teil und stimmte der Änderung zu.
- (4) Die Gemeinschaft hat Maßnahmen im Sinne des geänderten Protokolls ergriffen und sollte daher internationale Verpflichtungen auf diesem Gebiet eingehen.

- (5) Die Gemeinschaft muss der dritten Änderung des Montrealer Protokolls insbesondere deshalb zustimmen, weil seine Bestimmungen den Handel mit geregelten Stoffen zwischen der Gemeinschaft und anderen Vertragsparteien betreffen und die Gemeinschaft für die Durchführung zuständig ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die dritte Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Änderung ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), im Namen der Gemeinschaft die Genehmigungsurkunde betreffend diese dritte Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Artikel 13 des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht in Verbindung mit Artikel 3 der dritten Änderung des Montrealer Protokolls zu hinterlegen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Oktober 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FABIUS

⁽¹⁾ ABl. C 21 E vom 25.1.2000, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 1.

ANHANG

AUF DER NEUNTEN KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN BESCHLOSSENE ÄNDERUNG DES
MONTREALER PROTOKOLLS

Artikel 1

Änderung

A. Artikel 4 Absatz 1c

In Artikel 4 des Protokolls ist nach Absatz 1b folgender Absatz hinzuzufügen:

„(1c) Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr der in Anlage E aufgeführten geregelten Stoffe aus allen Ländern, die dieses Protokoll nicht unterzeichnet haben.“

B. Artikel 4 Absatz 2c

In Artikel 4 des Protokolls ist nach Absatz 2b folgender Absatz hinzuzufügen:

„(2c) Ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr der in Anlage E aufgeführten geregelten Stoffe in alle Länder, die dieses Protokoll nicht unterzeichnet haben.“

C. Artikel 4 Absätze 5, 6 und 7

In Artikel 4 Absätze 5, 6 und 7 des Protokolls sind die Worte

„und Gruppe II in Anlage C“

zu ersetzen durch

„und Gruppe II in den Anlagen C und E“.

D. Artikel 4 Absatz 8

In Artikel 4 Absatz 8 des Protokolls sind die Worte

„Artikel 2 G“

zu ersetzen durch

„Artikel 2 G und 2 H“.

E. Artikel 4 A: Regelung des Handels mit Vertragsparteien

Folgender Artikel ist dem Protokoll als Artikel 4 A hinzuzufügen:

„(1) Wenn sich eine Vertragspartei nach dem Datum für die Einstellung der Produktion und Verwendung eines geregelten Stoffes nicht in der Lage sieht, die Herstellung des Stoffes für die Verwendung im eigenen Land für Zwecke, die von den Vertragsparteien nicht als wesentlich erachtet wurden, einzustellen, obgleich sie sämtliche durchführbaren Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem Protokoll getroffen hat, verbietet sie die Ausfuhr der verwendeten, recycelten und aufgearbeiteten Mengen dieses Stoffes außer zum Zweck der Vernichtung.“

(2) Absatz 1 dieses Artikels gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 11 des Übereinkommens und des Verfahrens bei Nichteinhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 8 des Protokolls.“

F. Artikel 4 B: Lizenzerteilung

Folgender Artikel ist dem Protokoll als Artikel 4 B hinzuzufügen:

„(6) Jede Vertragspartei führt bis zum 1. Januar 2000 oder innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Artikels, wenn dies nach dem 1. Januar 2000 erfolgt, ein System zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrlicenzen für neue, gebrauchte recycelte und aufgearbeitete geregelte Stoffe, die in den Anlagen A, B, C und E aufgeführt sind, ein und wendet es an.“

(7) Unbeschadet Absatz 1 kann jede Vertragspartei, die von der Möglichkeit des Artikels 5 Absatz 1 Gebrauch macht und nicht in der Lage ist, ein System zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrlicenzen für geregelte Stoffe, die in den Anlagen C und E aufgeführt sind, einzuführen und anzuwenden, einen Aufschub bis zum 1. Januar 2005 bzw. bis zum 1. Januar 2002 in Anspruch nehmen.“

(8) Jede Vertragspartei erstattet innerhalb von drei Monaten nach Einführung des Lizenzsystems dem Sekretariat Bericht über die Schaffung und Anwendung des Systems.“

(9) Das Sekretariat erstellt regelmäßig eine Liste der Vertragsparteien, die ihm die Einführung von Lizenzsystemen gemeldet haben, übermittelt sie allen Vertragsparteien und zur Prüfung dem Durchführungsausschuss und unterbreitet den Vertragsparteien geeignete Empfehlungen.“

*Artikel 2***Änderung von 1992**

Kein Staat und keine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration darf eine Ratifizierungs-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Änderung hinterlegen, wenn er/sie keine solche Urkunde zu der Änderung hinterlegt hat, die am 25. November 1992 auf der vierten Vertragsparteienkonferenz in Kopenhagen beschlossen wurde, oder diese gleichzeitig hinterlegt.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft, sofern 20 Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zu dieser Änderung von Staaten oder Organisationen für regionale wirtschaftliche Integration, die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sind, hinterlegt wurden. Ist diese Bedingung zu dem angegebenen Datum nicht erfüllt, tritt die Änderung 90 Tage nach dem Zeitpunkt, an dem die Bedingung erfüllt ist, in Kraft.
 - (2) Im Sinne von Absatz 1 gilt die von einer Organisation für regionale wirtschaftliche Integration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den bereits von ihren Mitgliedstaaten hinterlegten Urkunden.
 - (3) Nach Inkrafttreten dieser Änderung gemäß Absatz 1 tritt sie für jede andere Vertragspartei des Protokolls 90 Tage nach der Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden in Kraft.
-

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Mai 2000

über die von Frankreich zugunsten der TASQ SA durchgeführten Maßnahmen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1337)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/647/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den genannten Artikeln⁽¹⁾ und aufgrund dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe;

I

VERFAHREN NACH ARTIKEL 88 ABSATZ 2 EG-VERTRAG

(1) Durch die Beschwerde eines Wettbewerbers erfuhr die Kommission im April 1998, dass die Gesellschaft TASQ wiederholt vom Consortium de Réalisations (CDR), der 1995 gegründeten Auffangstruktur für notleidende Aktiva des Crédit Lyonnais, mit Kapital versehen worden war. Am 20. Mai 1998 richtete die Kommission ein Schreiben an die französischen Behörden, um sie zu diesen Kapitalaufstockungsvorgängen zu befragen. Die französischen Behörden antworteten der Kommission mit einem Schreiben vom 14. September 1998, in dem sie die Kapitalerhöhungen der Gesellschaft TASQ durch das CDR sowie im Voraus weitere Kapitalaufstockungen durch den Crédit Lyonnais, ihren früheren Aktionär, bestätigten. In demselben Schreiben erklärten die französischen Behörden ferner, dass die Gesellschaft TASQ auf der Grundlage der mit Suspensivbedingungen am 24. Juli 1998 und 8. August 1998 unterzeichneten Verträge verkauft worden war. Am 22. Dezember 1998 richtete der Beschwerdeführer ein Schreiben mit Rücknahme der am 16. April 1998 eingereichten Beschwerde an die Kommission.

- (2) Mit Schreiben vom 2. März 1999 setzte die Kommission Frankreich davon in Kenntnis, dass sie beschlossen hatte, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag gegen diese Maßnahmen einzuleiten. Nach Ansicht der Kommission waren die 1988 und 1991 vom Crédit Lyonnais sowie 1995 und 1997 durch das CDR vorgenommenen Kapitalerhöhungen von TASQ geeignet, Beihilfeelemente zu enthalten. Die Kommission hob ferner hervor, dass die Bedingungen der Privatisierung des Unternehmens geeignet waren, eine Beihilfe für den Unternehmer darzustellen.
- (3) Der Beschluss der Kommission, das Verfahren einzuleiten, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ veröffentlicht worden. Die Kommission hat die Beteiligten aufgefordert, ihre Bemerkungen zu den betreffenden Maßnahmen vorzubringen.
- (4) Am 2. Juni 1999 haben die Behörden geantwortet und ein Dossier mit von der Kommission in ihrem Schreiben zur Einleitung des Verfahrens erbetenen Informationen übermittelt. Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* hat diese ein Schreiben des CDR vom 4. August 1999 und ein Dossier der Gesellschaft TASQ vom 10. August 1999 erhalten.

II

BESCHREIBUNG VON TASQ

- (5) TASQ ist eine Dienstleistungsgesellschaft, die im Bereich der DV-Wartung für Unternehmen tätig ist. Unabhängig von den Computerherstellern gewährleistet sie für die Rechnung Dritter eine Wartung vieler Marken. Diese Tätigkeit stellt fast 60 % des Unternehmensumsatzes dar. TASQ erbringt auch Informatikdienste, insbesondere zur Systemintegration, zur Entwicklung, Installation und Verkabelung von Systemen.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 12.7.1999, S. 9.

⁽²⁾ Vergleiche Fußnote 1.

- (6) Die derzeitige Gesellschaft TASQ ist 1991 aus dem Zusammenschluss der ehemaligen TASQ (1988 durch eine die Wartungstätigkeit der Mikrocomputer des Crédit Lyonnais betreffende Externalisierungsmaßnahme gegründete Gesellschaft) und Metroservice (1983 durch die Gruppe Métrologie gegründete Gesellschaft, die dann 1991 vom Crédit Lyonnais übernommen und in „TASQ International“ umbenannt wurde) hervorgegangen.
- (7) 1995 wurde TASQ im Rahmen des Sanierungsplans des Crédit Lyonnais an das CDR abgetreten.
- (8) TASQ beschäftigte am 31. Dezember 1997 etwa 460 Personen. Nach dem Zusammenschluss mit Metroservice im Jahr 1991 schwankte der Umsatz von TASQ zwischen 200 und 270 Mio. FRF. Die Ergebnisse waren oft negativ, außer in den Jahren 1990, 1995 und 1997, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich (Angaben in Mio. FRF):

	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Umsatz	4	65	92	270	266	235	210	250	215	235	202
Nettoergebnis	- 6	- 1	5	- 48	- 25	- 42	- 1	2	- 76	30	- 6

- (9) Der Crédit Lyonnais nahm an den Kapitalerhöhungen von TASQ in zwei Schritten teil: 1988 wurde eine Kapitalerhöhung von 4 Mio. FRF beschlossen; im November 1991 nahmen TASQ und Metroservice bei der Vorbereitung des Zusammenschlusses zwei Kapitalerhöhungen in Höhe von 30,6 und 26 Mio. FRF vor. Im Dezember 1991 erfolgte eine Kapitalerhöhung von 51 Mio. FRF von TASQ als Gegenleistung für die Kapitaleinlage von TASQ International (ex-Metroservice).

ausreichenden Rentabilität der Investitionen ersichtlich waren.

- (14) Die Kommission hat ferner bei der Einleitung dieses Verfahrens erklärt, dass sie nicht über die Informationen verfüge, auf deren Grundlage sie den Schluss ziehen könnte, dass die Abtretung von TASQ gemäß den Grundsätzen der Offenlegung, Transparenz und Nicht-Diskriminierung nach der Definition der Kommission in ihrem 23. Bericht der Wettbewerbspolitik⁽³⁾ erfolgt ist, auf deren Grundlage jede Beihilfevermutung ausgeschlossen werden kann.

III

ANTWORT DER FRANZÖSISCHEN BEHÖRDEN

- (10) Nach der Übernahme von TASQ durch das CDR wurden zwei Erhöhungen durchgeführt. Der erste Vorgang erfolgte 1995: eine erste Kapitalerhöhung als Ausgleich für Forderungen von 5 Mio. FRF wurde damals beschlossen. Eine zweite Barkapitalerhöhung erfolgte im Juni 1997 für einen Betrag von 60 Mio. FRF. Das CDR war der einzige Zeichner dieser beiden Kapitalerhöhungen für einen Betrag, der sich somit auf insgesamt 65 Mio. FRF belief.
- (11) Keiner der oben genannten Vorgänge wurde der Kommission gemeldet.
- (12) Im August 1998, etwa ein Jahr nach der letzten Kapitalaufstockung um 60 Mio. FRF, trat das CDR TASQ für einen Preis von 16 Mio. FRF ab.
- (13) Die Kommission war bei Eröffnung dieses Verfahrens der Ansicht, dass die oben genannten Kapitalaufstockungen geeignet waren, staatliche Beihilfen zu beinhalten, insbesondere, weil keine Perspektiven einer
- (14) In ihrem Antwortschreiben vertraten die französischen Behörden die Auffassung, dass die vom Crédit Lyonnais vor 1995 in den Gesellschaften TASQ und Metroservice gezeichneten Kapitalerhöhungen keine staatlichen Beihilfen darstellten, weil sie keine staatlichen Mittel mobilisierten, das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers erfüllten und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigten.
- (15) Aus den beiden letztgenannten Gründen könnten die beiden vom CDR nach 1995 vorgenommenen Kapitalerhöhungen den französischen Behörden zufolge nicht als staatliche Beihilfen angesehen werden. Ersatzweise haben die französischen Behörden die Vereinbarkeit der in der letzten Kapitalerhöhung enthaltenen Beihilfe in Anwendung der Ausnahmebestimmungen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag geltend gemacht.
- (16) Im Hinblick auf den Verkauf von TASQ an den Privatsektor waren die französischen Behörden der Ansicht, dass der Verkauf gemäß den von der Kommission im vorgenannten 23. Bericht über die Wettbewerbspolitik genannten Grundsätzen erfolgt war.
- (17) Die Argumente der französischen Behörden werden in Kapitel V im Einzelnen aufgegriffen und erörtert.
- (18) Die Argumente der französischen Behörden werden in Kapitel V im Einzelnen aufgegriffen und erörtert.

⁽³⁾ Vergleiche 23. Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziffer 403, S. 276. Die Grundsätze, auf die sich die Kommission in diesem Bericht bezieht, waren den französischen Behörden zuvor in einem Schreiben des Generaldirektors für Wettbewerb vom 14. Juli 1993 mitgeteilt worden.

IV

STELLUNGNAHME DER BETEILIGTEN

- (19) In einem Schreiben vom 10. August 1999 machte TASQ dieselben Argumente geltend wie die französischen Behörden und legte ein detailliertes Dossier vor. Das CDR unterstützte die Argumente der französischen Behörden in einem Schreiben vom 4. August.

V

WÜRDIGUNG DER MASSNAHMEN GEMÄSS ARTIKEL 87

i) Finanzierung des Unternehmens durch die Gruppe Crédit Lyonnais vor seiner Aufnahme in die Auffangstruktur des CDR

- (20) Die französischen Behörden haben vor allem bestritten, dass es sich bei den vom Crédit Lyonnais in TASQ eingebrachten Mitteln um staatliche Mittel handelt. Ihnen zufolge könne die Verwendung von ursprünglich privaten Mitteln wie den Sparmitteln des Crédit Lyonnais nur dann als unter Artikel 87 fallend angesehen werden, wenn sich nachweisen ließe, dass das Verhalten des diese privaten Mittel verwaltenden Unternehmens dem Staat zugerechnet werden könne. In dem vorliegenden Fall war aber eine spezifische Intervention der französischen Behörden zugunsten der TASQ wegen der geringen Größe dieses Unternehmens und seiner geringen Bedeutung auf sozialer Ebene ausgeschlossen. Außerdem war der Staat an der TASQ keineswegs direkt, sondern über eine Vielzahl von Gesellschaften beteiligt. Von daher wurden die Beschlüsse über die Kapitalerhöhung von TASQ im Verwaltungsrat des Crédit Lyonnais nicht einmal erwähnt, aber sehr wohl auf der Ebene des Verwaltungsrats von CLIO, in dem kein staatlicher Vertreter sitzt.
- (21) Die Kommission vertritt in diesem Fall die Auffassung, dass die Mittel des Crédit Lyonnais staatliche Mittel im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind, weil es sich um Mittel handelt, über die die staatlich kontrollierte Bank, ihr Aktionär, verfügen konnte. Diese Mittel, wie alle in der Bilanz eines öffentlichen Unternehmens aufgeführten Mittel, fallen unter die Qualifikation staatlicher Mittel. Dies ist ausreichend, um die betreffenden Investitionen als staatliche Interventionen zu qualifizieren, die Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen können⁽⁴⁾.
- (22) Die genannte Qualifizierung ist keine Vorentscheidung darüber, ob die Verwendung der staatlichen Mittel durch den Crédit Lyonnais automatisch zu staatlichen Beihilfen führt. Die Kommission hat normalerweise keine Veranlassung, davon auszugehen, dass eine Beihilfe vorliegt, sobald eine Finanzierung vom Crédit Lyonnais gewährt wurde. Die meisten Interventionen der Bank vor und nach 1995 gelten trotz der schwerwiegenden Probleme, die sie erlebt hat, nicht als Beihilfen und entsprechen grundsätzlich einer marktwirtschaftlichen Logik im Hinblick auf die Realisierung einer Marge, die zum Ergebnis der Bank beiträgt, auch wenn diese Investitionen anschließend Verluste hervorgerufen haben. Nur

wenn sich auf der Grundlage konkreter Sachverhalte feststellen lässt, dass die in ihren Zusammenhang gestellte Intervention den Kriterien eines marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers nicht entsprochen hat, qualifiziert die Kommission derartige Interventionen als staatliche Beihilfen.

- (23) Für die Beurteilung, ob die Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der TASQ Beihilfeelemente enthalten, betrachtet die Kommission nicht die derzeitige Situation, in der das Ergebnis dieser Finanzierungen bekannt ist, sondern den Kontext, in dem diese Finanzierungen vor 1995 vom Crédit Lyonnais gewährt wurden.
- (24) Für die Bestimmung des Beihilfecharakters eines Finanzierungsvorgangs aus öffentlichen Mitteln wie dem vorliegenden wendet die Kommission den Grundsatz des privaten Kapitalgebers in der Marktwirtschaft⁽⁵⁾ an und entscheidet, dass es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, wenn dieser Grundsatz nicht erfüllt ist, d. h. wenn ein privater Kapitalgeber dem Unternehmen unter gleichen Bedingungen derartige Finanzierungen aufgrund ihres Risikos und ihrer erwarteten Rentabilität nicht gewährt hätte.
- (25) Die erste Kapitalaufstockung erfolgte 1988, sie belief sich auf 4 Mio. FRF. Den französischen Behörden zufolge hatte sich die Beteiligung des Crédit Lyonnais an diesem Vorgang auf 2,6 Mio. FRF beschränkt. Zur Würdigung der Logik dieses Vorgangs ist darauf hinzuweisen, dass die betreffende Gesellschaft gerade mit einem reduzierten Kapital von 4 Mio. FRF und beschränkter Personalstärke gegründet worden war. Sie hatte unverzüglich großen kommerziellen Erfolg. 1989 hatte sie bereits 150 Kunden und — im Vergleich zu den 4 Mio. FRF des Vorjahres — erreichte ihr Umsatz fast 65 Mio. FRF. Die Umsatzsteigerung machte somit eine Kapitalerhöhung aufgrund der erforderlichen Sachanlagen unerlässlich. Eine solche Erhöhung war gleichzeitig im Hinblick auf den Erfolg des Unternehmens und seine Rentabilitätsperspektiven wünschenswert. Diese standen auch im Einklang mit den von mehreren Experten formulierten Wachstumsprognosen des Marktes, die das Wachstum des französischen Marktes für die Wartung durch Dritte für den Zeitraum 1987 bis 1992 auf 20 bis 25 % schätzten. In diesem Zusammenhang und aufgrund der Anlaufphase der Gesellschaft wäre es ein Irrtum, die Verluste von 1988 als den Ausdruck einer Unternehmenskrise anzusehen. Von daher lässt sie aufgrund der im Besitz der Kommission befindlichen Elemente die Investitionswahl des Crédit Lyonnais als ein der möglichen Handlung eines privaten Kapitalgebers unter gleichen Bedingungen konformes Verhalten ansehen. Die guten Perspektiven fanden im Übrigen zwei Jahre später, im Jahr 1990, eine Bestätigung, als TASQ bereits auf der Betriebsebene (7 Mio.) und auf globaler Ebene (mehr als 5 Mio.) bedeutende positive Ergebnisse verzeichnete, was einer besonders hohen Kapitalrendite (rund 67 %) entspricht und die Möglichkeit bot, fast drei Viertel der Verluste der ersten Jahre aufzufangen. Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass die Kapitalerhöhung von 1988 keine staatlichen Beihilfen enthält.

⁽⁴⁾ Vergleiche unter anderem Gericht erster Instanz, Rechtssache T-358/94, Compagnie nationale Air France gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 1996, II-2109.

⁽⁵⁾ Vergleiche unter anderem Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten, ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 3.

- (26) Die Kapitalerhöhungen in Höhe von 26 Mio. FRF für TASQ und 30,6 Mio. FRF für Metroservice wurden im November 1991 im Hinblick auf den Zusammenschluss dieser beiden Gesellschaften vorgenommen. In einem durch ein langsamer werdendes Marktwachstum, aber auch durch die Entwicklung der Mikroinformatik und der Informationstechnologien geprägten Kontext sollte der Zusammenschluss TASQ ermöglichen, sich mehr für den Markt der Wartung durch Dritte zu öffnen, um seine noch zu sehr durch die Märkte des Crédit Lyonnais geprägten Tätigkeiten in ein Gleichgewicht zu bringen und rasch eine Größe zu erreichen, die die Möglichkeit geboten hätte, bedeutende Skalenerträge zu erzielen. Zu diesem Zeitpunkt erlebte der betreffende Markt immer mehr Umstrukturierungen und Zusammenschlüsse. In dieser Perspektive benötigte TASQ eine Kapitaleinlage, um das starke Wachstum der Tätigkeit im Jahr 1991 zu unterstützen und die Strukturen und Mittel an die Art und das Volumen der Tätigkeiten anzupassen, während Metroservice, die aus einer schwierigeren Situation kam, die für das selbe Jahr vorgesehenen Verluste vor dem Zusammenschluss abdecken musste. Die Übernahme von Metroservice durch den Crédit Lyonnais, ihren ehemaligen Gläubiger, bot somit der Bank die gewünschte Gelegenheit, TASQ zu erlauben, eine für den Betrieb der Skalenerträge geeignete Größe zu erreichen und die Synergien der beiden Unternehmen zu nutzen. Das Verhalten des Crédit Lyonnais scheint auch unter Berücksichtigung der positiven Marktentwicklung der Praxis eines umsichtigen Investors zu entsprechen. Es reiht sich in den Rahmen der Zusammenschlussbewegungen in dem Sektor ein und stützt sich auf die Komplementarität der beiden betreffenden Gesellschaften und die durch den Zusammenschluss im Hinblick auf geographische Deckung und technische Investitionen herbeigeführten Skalenerträge. Unter Berücksichtigung dieser Elemente ist die Kommission der Ansicht, dass die zweifache Kapitalerhöhung als Vorgehen eines umsichtigen Investors angesehen und deshalb davon ausgegangen werden kann, dass sie keine staatlichen Beihilfen enthält.
- (27) Zu der bei Einleitung des Verfahrens genannten Kapitalerhöhung von 51 Mio. FRF im Dezember 1991 haben die französischen Behörden erklärt, dass es sich nicht um eine Rekapitalisierung, sondern um die mechanische Wirkung des Zusammenschlusses der beiden durch den Crédit Lyonnais kontrollierten Gesellschaften handele. Bei dem Zusammenschluss hat die absorbierende Gesellschaft (TASQ) als Gegenleistung für die Kraftloserklärung von Wertpapieren der absorbierten Gesellschaft für die Nettovermögeenseinlagen neue Wertpapiere emittiert. Die Wechselparität (15 TASQ International ex-Metropole-Aktien für zwei TASQ-Aktien) war auf der Grundlage der Anwendung der verschiedenen verfügbaren Vergleichsmethoden bestimmt worden, was auf eine ähnliche Schätzung der Werte der beiden Unternehmen hinausläuft. Die von TASQ eingebrachten Aktiva und Passiva wurden nach den einschlägigen üblichen Grundsätzen detailliert bewertet. Der gesamte Vorgang mit seinen Einzelheiten ist von der „Commission de Bourse“ (COB) und dem vom „Tribunal de Commerce“ ernannten „Commissaire aux apports“ genehmigt worden. Aufgrund dieser Elemente, die bestätigen, dass der Vorgang keinen finanziellen Vorteil zugunsten von TASQ umfasst hat, ist die Kommission der Ansicht, dass dieser Vorgang keine staatlichen Beihilfen enthält.
- ii) **Finanzierung des Unternehmens durch das CDR**
- (28) Das CDR hat TASQ zweimal finanziert: im Dezember 1995, kurz nach Bildung der Auffangstruktur, hat das CDR 5 Mio. FRF eingebracht; im Juni 1997, nach einem besonders negativen Jahr (– 76 Mio. FRF), hat das Unternehmen 60 Mio. erhalten. Im August 1998 hat das CDR das Unternehmen für 16 Mio. FRF verkauft.
- (29) Bei der Prüfung dieser beiden Vorgänge ist zunächst, wie die Kommission in ihrer Entscheidung 98/490/EG über Beihilfen Frankreichs zugunsten des Crédit Lyonnais⁽⁶⁾ hervorgehoben hat, festzustellen, „dass die finanziellen Ressourcen des CDR staatliche Mittel im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag⁽⁷⁾ sind, und zwar nicht nur, weil das CDR eine 100%ige Tochtergesellschaft eines öffentlichen Unternehmens ist, sondern auch, weil es durch ein vom Staat verbürgtes Beteiligungsdarlehen finanziert wird und weil seine Verluste vom Staat getragen werden. Die fraglichen Interventionen erfüllen keine in den Artikeln 92 und 93 EG-Vertrag genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme bzw. Freistellung vom grundsätzlichen Beihilfeverbot. Die französischen Behörden und das CDR können auch nicht von den Verpflichtungen gemäß der Entscheidung 95/547/EG und der vorliegenden Entscheidung befreit werden. Die Kommission weist insbesondere darauf hin, dass die Interventionen des CDR gegenüber seinen Tochtergesellschaften nur dann keine Elemente staatlicher Beihilfen enthalten, wenn sie unter Umständen erfolgen, die für einen nach marktwirtschaftlichen Prinzipien handelnden privaten Kapitalgeber typisch sind, und jegliche Mittelzuführung (bzw. jeglicher Forderungsverzicht) diesem Grundsatz entspricht. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung an die Mitgliedstaaten⁽⁸⁾ über die zur Bestimmung des Beihilfecharakters einer öffentlichen Maßnahme zugrunde zu legenden Prinzipien ausgeführt, dass die Bereitstellung von Kapital für ein öffentliches Unternehmen Elemente staatlicher Beihilfe enthält, wenn ein privater Anleger unter ähnlichen Umständen wegen der zu erwartenden Verzinsung des Kapitals von der Mittelzuführung abgesehen hätte. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1997 erinnerte Kommissionsmitglied Van Miert den französischen Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie daran, dass jede Transaktion des CDR, die eine Aufstockung seiner Aktiva beinhaltet, jede Veräußerung zu einem negativen Preis oder jeder Forderungsverzicht der Kommission zu notifizieren sind, weil sie Beihilfeelemente enthalten können. Auch der Verkauf von CDR-Vermögenswerten unter anderen Bedingungen als einem offenen und transparenten Ausschreibungsverfahren sei zu melden. Lediglich Transaktionen, deren Umfang unbestreitbar unter dem Schwellenwert von 100 000 ECU für sogenannte ‚de-minimis‘-Beihilfen liegt, seien von der Notifizierungspflicht ausgenommen.“
- (30) Die vom CDR zugunsten von TASQ beschlossenen Kapitalerhöhungen müssen aus den oben genannten Gründen als solche geprüft werden und können nicht als im Rahmen des Rettungs- und Umstrukturierungsplans der Bank genehmigte Maßnahmen angesehen werden, der nur die dem Crédit Lyonnais als solchem gewährte Beihilfen zum Gegenstand hat.

⁽⁶⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 28.

⁽⁷⁾ Artikel 92 EG-Vertrag wird ab 1. Mai 1999 zu Artikel 87 EG-Vertrag in der vom Amsterdamer Vertrag geänderten Form und Artikel 93 wird zu Artikel 88.

⁽⁸⁾ ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 3.

- (31) Die Kommission erkennt die Stichhaltigkeit des Arguments der Berücksichtigung der Bankrisiken und der bilanzunwirksamen Risiken bei der Berechnung der ökonomischen Rationalität der Wahl des CDR-Aktionärs an. Die Kommission erkennt ferner an, dass — zeitlich unabhängig betrachtet — die staatliche Maßnahme über das CDR ab Bildung der Auffangstruktur im Jahr 1995 im Allgemeinen und mit Ausnahme von Einzelfällen den Zielen eines gesunden Managements, einer Kostenminimierung und der Erhaltung der Eigentumsinteressen des Staates entsprechen konnte.
- (32) Um eine derartige Vermutung des Verhaltens eines umsichtigen Investors im vorliegenden Fall zu bestätigen, muss zunächst nachgewiesen werden, dass das CDR sich bemüht hat, den Verkaufserlös des Unternehmens zu maximieren, und dass das Verkaufsverfahren offen, transparent und nicht diskriminierend war (vergleiche Ziffer iii), das heißt, dass die vom CDR durchgeführten Kapitalerhöhungen vollständig begründet wären und zweifelsfrei keine Elemente einer Beihilfe für den Übernehmer enthielten.
- (33) Um allerdings diese Vorgänge gemäß Artikel 87 zu beurteilen, berücksichtigt die Kommission das Kontinuum der staatlichen Maßnahme gegenüber TASQ, die zunächst über den Crédit Lyonnais und seine Tochtergesellschaften und anschließend vom CDR erfolgte, und die der Vorgang der Auffangstruktur des Unternehmens im CDR nicht durchbrechen könnte als ob sich vor 1995 nichts abgespielt hätte. Sollte die Kommission nicht einem solchen Ansatz folgen, so könnten die Mitgliedstaaten leicht Beihilfen gewähren und sich den Konsequenzen aus Artikel 87 EG-Vertrag und der durch den Vertrag vorgesehenen Kontrolle der Kommission durch die Schaffung von Auslagerungsstrukturen entziehen, in denen die von den Beihilfen begünstigten Unternehmen mit ihren Schulden und Verpflichtungen untergebracht werden, und dabei die Rationalität des ökonomischen Verhaltens des Verwalters der Auslagerung im Hinblick auf das aufgefangene Unternehmen und seine Verpflichtungen geltend machen.
- (34) Im vorliegenden Fall ist zunächst festzuhalten, dass die erste Kapitalerhöhung direkt nach dem Übergang des Unternehmens an das CDR erfolgt ist. Dazu ist zu bemerken, dass es sich nicht um eine Einbringung neuer Mittel, sondern lediglich um die Umwandlung einer Forderung von 5 Mio. FRF in Kapital handelt. Die Höhe der Exposition des CDR gegenüber TASQ blieb unverändert. Nach Jahren, die zunächst durch die Kosten der Umstrukturierung nach dem Zusammenschluss und dann durch eine schwache Konjunktur des Sektors geprägt waren, stellt das Jahr 1995 für TASQ trotz einem Schaden von 9 Mio. FRF wegen unlauterem Wettbewerb eine bedeutende Steigerung des Umsatzes und die Rückkehr zum Gewinn dar. TASQ erscheint somit als ein in der Sanierung befindliches Unternehmen mit guten Rentabilitätsperspektiven, das auf einem Markt tätig ist, auf dem es wieder ein Wachstum gibt, wie sich aus den zum damaligen Zeitpunkt vorgenommenen Finanzanalysen ergibt. Aufgrund der finanziellen Indikatoren für TASQ und die Marktlage konnte das CDR mit einem ausreichenden Investitionsertrag rechnen. In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Ansicht, dass das Verhalten des CDR auf der Grundlage des Grundsatzes des privaten Investors gerechtfertigt sein kann. Sie ist ferner der Ansicht, dass die Kapitalumwandlung der Forderung des CDR an TASQ nicht die endgültige Materialisierung einer dem Unternehmen nach einem dauerhaften Unterstützungsprozess gewährten Beihilfe darstellt, der vom Crédit Lyonnais vor dessen Auffangen im CDR eingeleitet worden war. Infolgedessen ist die Kommission der Ansicht, dass ein solcher Vorgang keine staatlichen Beihilfen enthält.
- (35) Zwar stand das Jahr 1996 für TASQ im Zeichen bedeutender Verluste, die Zweifel im Hinblick auf die Überlegtheit der Entscheidung von 1995 aufwerfen könnten. Allerdings war ein Teil dieser Verluste nicht vorhersehbar, ein anderer Teil war nicht vermeidbar. Alte Verluste erklärten sich durch einmalige Sachverhalte, die zur Bildung einmaliger Rückstellungen geführt haben.
- (36) Vor allem hatte TASQ seine Tätigkeit auf die breite Öffentlichkeit ausgerichtet, aber diese Tätigkeit rief 1996 bedeutende Verluste hervor (– 6 Mio. FRF), was auch den Beschluss veranlasst hat, für das folgende Geschäftsjahr eine Rückstellung von 16 Mio. FRF für Verluste aufgrund der betreffenden Vertragsauflösungen zu bilden. Ferner hat TASQ mit einer Rückstellung von 10 Mio. FRF das mit dem Wartungsvertrag mit dem Crédit Lyonnais verbundene restliche Geschäftsvermögen amortisieren müssen: der Crédit Lyonnais hatte TASQ 1996 seine Absicht mitgeteilt, seine Verträge auf Jahresbasis abzuschließen.
- (37) Außerdem hatte TASQ Probleme im Zusammenhang mit den Immobilien, für die sie mit nachteiligen Bedingungen Nutzungsrechte hatte, zu bewältigen. Dafür mussten fast 60 Mio. zurückgestellt werden, um die Mehrkosten für Mieten und die Nichtauslastung der Betriebsräume zu berücksichtigen. Derartige Probleme waren bereits 1995 bekannt, ihre Bedeutung nahm aber später zu und es gab auf jeden Fall für den CDR aufgrund der diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Crédit Lyonnais keine andere Alternative. Das CDR hatte dem Crédit Lyonnais zum Zeitpunkt der Auslagerung eine Erstattungsgarantie für die von TASQ bei den beiden Bankfilialen eingegangenen Verpflichtungen aus Immobilien gewährt. Nach dem Vereinbarungsprotokoll zwischen dem französischen Staat (?) und dem Crédit Lyonnais vom 5. April 1995, das durch die Entscheidung 95/547/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 zugunsten der der Bank Crédit Lyonnais gewährten Beihilfe genehmigt wurde, wurde das CDR im Fall des Verzugs von TASQ bei der Rückzahlung für zwei Leasing-Verträge gegenüber diesen beiden Gesellschaften zum Bürgen. Der Wert dieser Bürgschaft wurde mit über 81 Mio. FRF veranschlagt.
- (38) Der Beschluss des CDR, TASQ 1997 mit einer Kapitalerhöhung von 60 Mio. auszustatten, muss im Licht von drei Faktoren beurteilt werden: Die unter Punkt 37 beschriebenen Verpflichtungen, das dem CDR zugewiesene Ziel, seine Beteiligungen so schnell wie möglich zu verkaufen oder aufzulösen, und die von TASQ ab 1996 eingeleiteten Umstrukturierungsbemühungen.

(⁹) ABl. L 308 vom 21.12.1995, S. 92.

- (39) Die Umsetzung eines radikalen Umstrukturierungsplans hat 1997 zu einer bedeutenden Verringerung des Umsatzes (-14 %) geführt. Die Ergebnisse dieser umfangreichen, kontrollierten Maßnahme haben sich unverzüglich niedergeschlagen: TASQ erzielte 1997 auf Betriebsebene (+14 Mio. FRF) wie auf globaler Ebene (+30 Mio. FRF) sehr positive Ergebnisse. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass TASQ in ihrem Sektor die französische Gesellschaft mit dem höchsten Gewinn im Jahr 1997 war. Der von der Börsengesellschaft Ferri in Zusammenarbeit mit TASQ erstellte Geschäftsplan sah 1998 ein negatives Ergebnis vor, ein Gleichgewicht im Jahr 1999 und eine Rückkehr zum Gewinn im Jahre 2000, mit einer Rendite der Eigenmittel nach Steuern in Höhe von 17 %. Die Prognosen für die folgenden Jahre gaben ein Aufkommen der eigenen Mittel von 20 % im Jahre 2002 an. Auch wenn man das Ergebnis des Jahres 2002 als zu zufallsbedingt ansieht, so scheint die für 2000 vorgesehene Rendite für einen umsichtigen Investor zufriedenstellend, insbesondere unter Berücksichtigung des Niveaus der langfristigen Zinssätze für risikofreie Investitionen (zwischen 5 und 6 %).
- (40) Dazu haben die französischen Behörden bestätigt, dass die vom CDR gewählte Option der Kapitalerhöhung und des Verkaufs von TASQ auf jeden Fall die am wenigsten kostspielige Lösung war. Zum einen, weil die veranschlagten Kosten einer freiwilligen Auflösung von TASQ höher gewesen wären als die Kosten der Kapitalerhöhung abzüglich des Verkaufserlöses von TASQ. Zum anderen, weil das CDR an die Erstattungsgarantie zugunsten des Crédit Lyonnais für die von TASQ eingegangenen, in Punkt 37 beschriebenen Verpflichtungen aus den Immobilien gebunden war, deren Auflösungskosten sich auf mehr als 81 Mio. FRF beliefen.
- (41) In diesem Zusammenhang weist die Kommission das erste Argument der französischen Behörden zurück, weil sie der Ansicht ist, dass sich die zulässigen Abwicklungskosten für die Beurteilung der Existenz von Beihilfen in einer von dem staatlichen Aktionär vorgenommenen Transaktion auf den Wert der in dessen Besitz befindlichen Aktionen beschränken. Die Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften haben in analogen Präzedenzfällen⁽¹⁰⁾ bereits das Argument zurückgewiesen, das die Verantwortung des staatlichen Aktionärs über dessen Kapitaleinbringungen in das Unternehmen hinaus auf die Liquidationsmasse ausdehnt, mit der Begründung, dass diese Ausdehnung eine Verquickung der Rolle des staatlichen Aktionärs mit der des Wohlfahrtsstaates schaffe.
- (42) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie die dem Crédit Lyonnais vom CDR erteilte Bürgschaft im Rahmen ihrer Entscheidungen betreffend die Beihilfen für den Crédit Lyonnais akzeptiert hatte, akzeptiert sie hingegen in dem vorliegenden Fall, dass das CDR bei Einleitung der Abwicklung zugunsten der Bank andere Verpflichtungen übernommen haben könnte, in dem Maße, in dem diese Verpflichtungen sich aus den Belastungen ergeben, die das Unternehmen bereits vor der Entscheidung über sein Auffangen im CDR hatte. Die

Kosten dieser Verpflichtungen (81 Mio. FRF, durch den Übernehmer übernommen) lagen über den Nettokosten der Kapitalerhöhung (60 - 16 = 44 Mio. FRF); deshalb geht die Kommission davon aus, dass das CDR sich wie ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber verhalten hat, sofern nachgewiesen wird, dass das Privatisierungsverfahren den von der Kommission zugrunde gelegten Grundsätzen gefolgt ist, die einen wirksamen und transparenten Wettbewerb zwischen den potentiellen Erwerbern garantieren, um den Verkaufserlös von TASQ zu maximieren (Ziffer iii). Bei ihrer Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Entscheidung des CDR berücksichtigt die Kommission auch die Tatsache, dass der betreffende Vorgang im Rahmen eines bedeutenden Umstrukturierungsplans erfolgt, der geeignet ist, TASQ wieder in eine normale Marktlage zu versetzen und ihre Lebensfähigkeit wieder herzustellen, um sie unter bestmöglichen Voraussetzungen zu veräußern.

iii) Etwaige Beihilfen bei dem Verfahren zur Privatisierung des Unternehmens

- (43) Wie sie in ihrer Mitteilung zur Einleitung dieses Verfahrens ausgeführt hat, wendet die Kommission bei der Ermittlung, ob eine Privatisierung gegebenenfalls Beihilfeelemente enthält, die allgemeinen Grundsätze an, die sie im Laufe der Jahre aufgrund der Prüfung von Einzelfällen entwickelt und in ihrem XXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik von 1993⁽¹¹⁾ bestätigt hat. Außerdem hatte sie die französischen Behörden in einem Schreiben des Generaldirektors für Wettbewerb vom 14. Juli 1993 ausdrücklich auf diese Grundsätze hingewiesen. Diesem Schreiben zufolge kann die Veräußerung bestimmter öffentlicher Unternehmen Elemente staatlicher Beihilfen enthalten, die Gegenstand einer vorherigen Anmeldung nach Artikel 88 EG-Vertrag sein müssen.
- (44) Die in diesem Schreiben aufgeführten Kriterien sind:
- a) die Präsenz von Beihilfen ist ausgeschlossen und eine Meldung erübrigt sich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Der Verkauf erfolgt durch ein offenes, bedingungsloses Ausschreibungsverfahren gemäß nicht diskriminierenden, transparenten Modalitäten und Bedingungen;
 - das Unternehmen wird an den Meistbietenden verkauft; und
 - die Beteiligten verfügen über eine ausreichende Frist, um ihr Angebot vorzubereiten, und erhalten alle erforderlichen Informationen, um eine konkrete Bewertung vornehmen zu können.
 - b) Hingegen sind die nachfolgenden Veräußerungen gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag meldepflichtig, denn sie können Elemente einer staatlichen Beihilfe enthalten:
 - jede Veräußerung im Wege eines eingeschränkten Verfahrens oder durch freihändige Vergabe;
 - jede Veräußerung, der eine Übernahme der Verbindlichkeiten durch den Staat, die öffentlichen Unternehmen oder eine beliebige andere öffentliche Einrichtung vorausgeht;

⁽¹⁰⁾ Vergleiche insbesondere die Entscheidung 94/1073/EG der Kommission (BULL.), veröffentlicht im ABl. L 386 vom 31.12.1994, S. 5 und das Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C 278/92, C 279/92 und C 280/92, Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (HYTASA) vom 14.9.1994, Slg. 1994, I-4103, Nr. 22 der Klagegründe.

⁽¹¹⁾ Vergleiche Fußnote 4.

- jede Veräußerung oder Umwandlung von Schulden, der eine Kapitalbeteiligung oder Kapitalerhöhung vorausgeht;
- jede Veräußerung, die unter Bedingungen durchgeführt wird, die für einen marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber nicht akzeptabel wären.

- (45) Im vorliegenden Fall haben die französischen Behörden erklärt, dass das Privatisierungsverfahren durch ein unabhängiges spezialisiertes Büro (Entwicklung und Finanzen) geleitet und durch eine Ausschreibung bei etwa 20 potentiellen Erwerbern von TASQ durchgeführt wurde, darunter mehreren ausländischen oder unter ausländischer Kontrolle befindlichen Interessenten. Die französischen Behörden haben ferner gezeigt, dass die Ausschreibung transparent und bedingungslos war, dass es angemessene Fristen gab und die Bewerber vollständig und kontinuierlich informiert wurden. Insbesondere machen die der Kommission ausgehändigten Unterlagen deutlich, dass der Verkauf von TASQ nicht mit besonderen Auflagen im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen, Standortbewahrung oder Fortsetzung der Tätigkeit verbunden war.
- (46) Zur Wahl des Übernehmers haben die französischen Behörden erklärt, dass nur zwei der drei festgehaltenen Bewerber ein festes Angebot unterbreitet hatten. Diese Angebote wiesen einen geringen Unterschied in der Größenordnung von 1 % auf. Das höchste Gebot wurde aufgrund seiner problematischen Finanzierung nicht gewählt, die vorgelegte Finanzierungsgarantie war nicht gesetzkonform. Das letztendlich berücksichtigte Gebot war angepasst worden, um der jüngsten Entwicklung des Eigenkapitals von TASQ am 30. Juni 1998 gemäß dem Übernahmevertrag von TASQ Rechnung zu tragen. Der Endpreis entspricht dem hohen Wert der Bewertungsmarge des Unternehmens, die das Büro Mazard et

Guerard in seiner Eigenschaft als vom CDR beauftragter unabhängiger Sachverständiger erstellt hatte. Aufgrund aller dieser Elemente ist die Kommission der Ansicht, dass die Privatisierung von TASQ weder zugunsten von TASQ noch zugunsten ihres Übernehmers staatliche Beihilfen beinhaltet hat.

VI

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (47) Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, dass die oben geprüften Vorgänge in dem vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der verfügbaren Elemente keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag zugunsten von TASQ enthalten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kapitalerhöhungen von TASQ in Höhe von 4 Mio. FRF und von 56 Mio. FRF durch den Crédit Lyonnais in den Jahren 1988 und 1991 sowie die Kapitalerhöhungen von TASQ in Höhe von 5 Mio. FRF und von 60 Mio. FRF durch das CDR in den Jahren 1995 und 1997 stellen keine Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 2000

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Juni 2000

über die von Italien vorgesehene staatliche Beihilfe zugunsten des Unternehmens Siciliana Acque Minerali Srl

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1730)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/648/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10 und Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁾,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend die Mittelübertragung auf öffentliche Unternehmen⁽²⁾,

gestützt auf die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽³⁾,

gestützt auf den Beschluss vom 3. Juni 1999⁽⁴⁾, mit dem die Kommission wegen der Beihilfe C 34/99 das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 eingeleitet und Italien aufgefordert hat, innerhalb eines Monats alle sachdienlichen Angaben zu übermitteln,

nachdem sie den Beteiligten gemäß diesem Artikel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

(1) Mit Schreiben der Ständigen Vertretung vom 19. August 1997 haben die italienischen Behörden der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag ein Beihilfevorhaben der Region Sizilien gemeldet, mit dem die Bilanzverluste des Unternehmens Siciliana Acque Minerali Srl (nachstehend „SAM“) ausgeglichen werden sollen und dessen Rechtsgrundlage Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 46 vom 24. Dezember 1997 mit Vorschriften für die Ausübung der Berufstätigkeiten der Reise- und Tourismusagenturen in Sizilien darstellt. Allein unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dieser Artikel aufgrund von Artikel 22 des Gesetzes Nr. 46/97 der vorherigen Genehmigung der Kommission nach Artikel 87 ff. EG-Vertrag unterliegt, wurde die fragliche Maßnahme in das

Register der gemeldeten Beihilfen unter der Nr. N 576/97 eingetragen.

- (2) Mit Schreiben vom 3. Juni 1999 (SG(99) D/4000) hat die Kommission Italien ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der genannten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten, weil einerseits die Kapitalaufstockung zugunsten der SAM Elemente einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag enthalten könnte und weil andererseits angesichts der äußerst geringen vorliegenden Angaben die Kommission die italienischen Behörden auffordern muss, ihr innerhalb eines Monats alle sachdienlichen Unterlagen und Angaben zu übermitteln, um die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Vertrag zu beurteilen; zu diesen Angaben sollten auch ein Umstrukturierungsplan sowie ein Vermerk gehören, der ausführlich das Verfahren für einen etwaigen Verkauf der SAM beschreibt.
- (3) Durch diesen Beschluss hat die Kommission außerdem den italienischen Behörden mitgeteilt, dass sie ohne diese Unterlagen eine Entscheidung aufgrund der ihr vorliegenden Angaben erlassen würde.
- (4) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽⁵⁾. Die Kommission hat alle Beteiligten aufgefordert, innerhalb eines Monats nach dem Datum der Veröffentlichung ihre Stellungnahme zu der fraglichen Maßnahme abzugeben.
- (5) Der Kommission sind weder seitens beteiligter Dritter noch seitens der italienischen Behörden Stellungnahmen zugegangen.

II. BESCHREIBUNG

- (6) Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 46/97 ermächtigt den Beauftragten für Tourismus, Kommunikation und Verkehr der Region Sizilien, einen verlorenen Zuschuss an die Azienda Autonoma delle Terme di Acireale (durch Dekret des Präsidenten der Region Sizilien Nr. 12 vom 30. Dezember 1954 gegründete autonome öffentliche Einrichtung — Thermen von Acireale) zu gewähren, um das Kapital der Siciliana Acque Minerali Srl, die von der genannten Azienda Autonoma kontrolliert wird, aufzustocken.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 3.

⁽³⁾ Siehe Erwägungsgrund 98 der neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2), wo es heißt, dass vor dem 30. April 2000 notifizierte Beihilfen an KMU noch nach den früheren Leitlinien beurteilt werden (ABl. C 368 vom 30.12.1994, S. 12).

⁽⁴⁾ ABl. C 365 vom 18.12.1999, S. 3.

⁽⁵⁾ Siehe Fußnote 4.

- (7) Die vorgesehene Zuwendung beläuft sich auf 3 000 Mio. ITL (1,5 Mio. EUR).
- (8) Der Endempfänger der Beihilfe ist die SAM, eine Gesellschaft, die auf die Verwaltung von Industriebetrieben, die Mineralwasser und Getränke abfüllen und vertreiben, spezialisiert ist. Die SAM wurde 1993 durch eine Kapitalzuführung in Höhe von 95 % seitens der Azienda Autonoma delle Terme di Acireale und in Höhe von 5 % seitens privater Gesellschafter gegründet. Bei ihrer Gründung zählte die Gesellschaft 30 Beschäftigte. Am 31. Dezember 1996 belief sich die Beschäftigtenzahl auf 26. Im Jahr 1996 betrug ihr Umsatz 3 859 Mio. ITL (rund 2 Mio. EUR) bei einem Verlust von 710 Mio. ITL (362 000 EUR), wovon 500 Mio. ITL auf die normale Unternehmensverwaltung und 210 Mio. ITL auf die Finanzverwaltung entfielen. Durch diesen Verlust, der 18 % des Umsatzes ausmachte und zu den anderen erheblichen Verlusten der vorhergehenden Geschäftsjahre hinzukam (1 922 Mio. ITL im Jahre 1995, 1 075 Mio. ITL im Jahre 1994, 376 Mio. ITL im Jahre 1993), hat sich die Lage dermaßen zugespitzt, dass die Eigenmittel des Unternehmens am 31. Dezember 1996 ein Minus von 2 584 Mio. ITL (-1,3 Mio. EUR) aufwiesen.
- (9) Im Sinne von Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 46/97 ist die in Rede stehende Beihilfe zum Verlustausgleich und zur Neubildung der Eigenmittel der SAM im Hinblick auf ihre Privatisierung bestimmt.
- (10) Der Markt für das Abfüllen und den Vertrieb von Mineralwasser und Getränken, der Haupttätigkeit der SAM, ist ein Markt, auf dem Unternehmen aus der gesamten Gemeinschaft im Wettbewerb stehen. Nach den vorliegenden Angaben⁽⁶⁾ befinden sich die wichtigsten Hersteller in Frankreich, im Vereinigten Königreich, in Italien und in Spanien. Im Jahr 1968 beliefen sich die innergemeinschaftlichen Getränkeausfuhren auf ca. 13 Mrd. EUR, wovon 4 485 957 000 EUR auf Frankreich, 1 983 600 000 EUR auf das Vereinigte Königreich, 1 699 926 000 EUR auf Italien und 1 159 648 000 EUR auf Spanien entfielen⁽⁷⁾.
- (11) Die SAM ist ein öffentliches Unternehmen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen⁽¹⁰⁾, geändert durch die Richtlinie 85/413/EWG⁽¹¹⁾ und die Richtlinie 93/84/EWG⁽¹²⁾. Diesem Artikel zufolge ist ein öffentliches Unternehmen jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstigen Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Nach Artikel 2 Absatz 2 wird vermutet, dass ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt, und dies ist zweifellos bei der SAM der Fall, deren Kapital zu 95 % von der Azienda Autonoma delle Terme di Acireale, einer öffentlichen Einrichtung der Region Sizilien, gehalten wird.
- (12) Öffentliche Unternehmen können natürlich unter bestimmten Umständen ihre privilegierte Beziehung zum Staat zu ihrem Vorteil nutzen. Deshalb erfordert es „die Beachtung des Prinzips der Neutralität ...“, den Unterschied in den Bedingungen, zu denen die Mittel dem öffentlichen Unternehmen vom Staat bereitgestellt wurden, und den Bedingungen, zu denen ein privater Kapitalgeber, der unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen handelt, bereit wäre, Mittel einem privaten Unternehmen zu überlassen, als Beihilfe zu bewerten“ („Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers“ — siehe Ziffer 11 der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend die Mittelübertragung auf öffentliche Unternehmen).

III. STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN

- (11) Nach Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission zur Verfahrenseinleitung⁽⁸⁾ hat kein Beteiligter Stellung genommen.

IV. BEMERKUNGEN ITALIENS

- (12) Die italienischen Behörden haben keine Bemerkungen übermittelt und auch nicht auf die Anordnung reagiert, die im Beschluss der Kommission zur Verfahrenseinleitung erwähnten Angaben zu unterbreiten.

V. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

- (13) Bei der Beihilfe handelt es sich um eine Kapitalzuführung seitens der öffentlichen Hand an ein bereits dem Staat gehörendes Unternehmen; daher ist die Maßnahme nach dem Grundsatz des unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnden Kapitalgebers zu

- (16) Einerseits ergibt sich aus den der Kommission vorliegenden Angaben, dass sich die SAM 1996, d. h. zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Kapitalaufstockung, sich die SAM in einer besonders schlechten Finanzlage befand, wie aus der Höhe der Verluste und der Aufzehrung der Eigenmittel, von denen in Erwägungsgrund 8 dieser Entscheidung die Rede ist, hervorgeht; andererseits wurden der Kommission keine Angaben übermittelt, die beweisen, dass die Kapitalaufstockung in Höhe von 3 000 Mio. ITL Rentabilitätsaussichten eröffnete, so dass die Kapitalkosten gedeckt wären, für die ein privater Kapitalgeber bereit gewesen wäre, eine Investition im Hinblick auf eine befriedigende Rendite des investierten Kapitals zu tätigen. Da sie nicht mit dem Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers übereinstimmt, stellt die Kapitalzuführung zugunsten der SAM eine staatliche Beihilfe dar.

⁽⁶⁾ Siehe Europäische Kommission, Panorama der EU-Industrie, 1997, 3-146, Angaben des Jahres 1994.

⁽⁷⁾ Siehe Comext2, Eurostat-Angaben 1999.

⁽⁸⁾ Siehe Fußnote 4.

⁽⁹⁾ Siehe Fußnote 2.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 195 vom 29.7.1980.

⁽¹¹⁾ ABl. L 229 vom 28.8.1985, S. 20.

⁽¹²⁾ ABl. L 254 vom 12.10.1993, S. 16.

- (17) Die Beihilfe kann den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, da sie es der SAM ermöglicht, ihre Marktposition zum Nachteil der Wettbewerber zu stärken. Die Beihilfe kann auch den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen, obwohl nach den vorliegenden Angaben (siehe Erwägungsgrund 10) der Markt für die Abfüllung und den Vertrieb von Mineralwasser und Getränken von einem intensiven Wettbewerb zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft gekennzeichnet ist. Deshalb haben die italienischen Behörden im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens nicht die Behauptung der Kommission bestritten, dass die SAM ohne Kapitalaufstockung hätte abgewickelt werden müssen; dabei wären Marktanteile frei geworden oder es hätten sich Konkurrenzunternehmen von SAM um die Übernahme von Geschäftsbereichen beworben.
- (18) Was die Rechtmäßigkeit der Beihilfe betrifft, so ist hervorzuheben, dass die Maßnahme nur deshalb im Register der gemeldeten Beihilfe weitergeführt wurde, weil aufgrund von Artikel 22 des Regionalgesetzes Nr. 46/97 Artikel 19 der vorherigen Genehmigung der Kommission im Sinne der Artikel 87 ff. EG-Vertrag bedarf. Der Kommission wurde nicht eindeutig mitgeteilt, ob die Beihilfe nicht gewährt wurde. Die Kommission muss daher annehmen, dass die Vertragsbestimmungen eingehalten wurden, kann aber nicht ausschließen, dass die Beihilfe rechtswidrig ist, denn aufgrund der vorliegenden Angaben ist die SAM zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung immer noch tätig.
- (19) Was die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt betrifft, so ist die Kommission der Ansicht, dass die Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht anwendbar sind, weil es sich im vorliegenden Fall weder um eine Beihilfe sozialer Art an einzelne Verbraucher noch um eine Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, handelt. Ebenso wenig handelt es sich um eine Beihilfe zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats, so dass die Ausnahmeregelung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe b) auch nicht in Betracht kommt. Außerdem trifft die Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe d) im vorliegenden Fall nicht zu. Da es schließlich nicht um eine Beihilfe zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung der Region Sizilien geht, für die per se die Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) zulässig ist, ist die einzige Ausnahmeregelung, die in Betracht gezogen werden konnte — wie im Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens dargelegt — die des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c), und zwar wegen des nicht regionalen Aspekts; wegen der Art der Beihilfe ist die Vereinbarkeit der fraglichen Maßnahme insbesondere mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹³⁾ zu prüfen, wobei in jedem Fall die Entwicklungserfordernisse der Fördergebiete berücksichtigt werden.
- (20) Die SAM kann als ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ bezeichnet werden, weil sie sich nicht gemäß Ziffer 2.1 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung erholen kann. Die wenigen der Kommission vorliegenden Anhaltspunkte erlauben es ihr nicht festzustellen, ob die Kapitalzuführung der Region Sizilien zugunsten der SAM als Rettungsbeihilfe oder als Umstrukturierungsbeihilfe zu bezeichnen ist, die nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.
- (21) Um von der Kommission als Rettungsbeihilfe zur zeitweiligen Unterstützung des Unternehmens in Schwierigkeiten genehmigt zu werden, hätte die Aufstockung des Kapitals der SAM alle folgenden Voraussetzungen erfüllen müssen:
- a) in Liquiditätsbeihilfen in Form von Kreditbürgschaften oder von rückzahlbaren Krediten zum Marktzinssatz bestehen;
 - b) auf die Höhe des für die Weiterführung des Unternehmens notwendigen Betrags begrenzt sein;
 - c) nur für den Zeitraum gezahlt werden, in der Regel höchstens sechs Monate, der erforderlich ist, um den notwendigen und durchführbaren Sanierungsplan zu konzipieren;
 - d) durch akute soziale Gründe gerechtfertigt sein und die Lage des Wirtschaftszweigs in den anderen Mitgliedstaaten nicht in unvertretbarer Weise aus dem Gleichgewicht bringen (siehe Ziffer 3.1 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁴⁾).
- In diesem Zusammenhang kann die Kommission aufgrund der Tatsache, dass die Kapitalzuführung zugunsten der SAM unter Nichteinhaltung der in Buchstabe a) genannten Voraussetzung in Form eines verlorenen Zuschusses vorgesehen ist und die Angaben zur Einhaltung der anderen Voraussetzungen fehlen, nicht darauf schließen, dass die fragliche Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt als Rettungsbeihilfe vereinbar ist.
- (22) Um von der Kommission als Umstrukturierungsbeihilfe zur Wiederherstellung der langfristigen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens durch Reorganisation, Rationalisierung oder Tätigkeitsdiversifizierung genehmigt werden zu können, hätten die Aufstockung des Kapitals der SAM und ihre im Regionalgesetz Nr. 46/97 vorgesehene Privatisierung alle der folgenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllen müssen:
- a) mit einem Umstrukturierungsplan verbunden sein, der in einem angemessenen Zeitraum die langfristige wirtschaftliche und finanzielle Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen kann;
 - b) mit Maßnahmen einhergehen, mit denen die Schädigungen für die Wettbewerber abgemildert werden können;
 - c) in Höhe und Intensität auf das strikte Mindestmaß, das für die Umstrukturierung notwendig ist, begrenzt sein;

⁽¹³⁾ Siehe Fußnote 3.⁽¹⁴⁾ Siehe Fußnote 3.

- d) mit der vollständigen Durchführung des Umstrukturierungsplans und der Einhaltung der Auflagen einhergehen;
- e) an die Verpflichtung des Mitgliedstaats geknüpft sein, der Kommission einen Jahresbericht vorzulegen, damit sie die Durchführung, das Voranschreiten und den Erfolg des Umstrukturierungsplans kontrollieren kann (siehe Ziffer 3.2 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹⁵⁾).

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass trotz der im Beschluss vom 3. Juni 1999 zur Verfahrenseinleitung enthaltenen Auskunftsanordnung der Kommission kein Plan zur Umstrukturierung der SAM und keine anderen Angaben zur Rechtfertigung der Kapitalaufstockung zugeleitet wurden; wegen mangelnder Informationen über die Einhaltung der anderen Voraussetzungen kann die Kommission daher auch nicht darauf schließen, dass die fragliche Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt als Umstrukturierungsbeihilfe vereinbar ist.

- (23) Was den etwaigen Verkauf betrifft, von dem in der Entscheidung der Kommission vom 3. Juni 1999 die Rede ist und der im Rahmen der in Artikel 19 des Regionalgesetzes Nr. 46/97 vorgesehenen Privatisierung der SAM hätte erfolgen können, kann die Kommission aufgrund der ihr vorliegenden Angaben zur Zeit nicht feststellen, ob er stattgefunden hat. Demzufolge kann die Kommission nicht feststellen, ob die allgemeinen Kriterien für den Verkauf öffentlicher Unternehmen, aufgrund deren sie das Bestehen einer Beihilfe vermutet ⁽¹⁶⁾, im Fall des etwaigen Verkaufs der SAM befolgt wurden. Die vorliegende Entscheidung greift daher nicht dem Standpunkt voraus, den die Kommission bei einer etwaigen Privatisierung des Unternehmens einnehmen könnte.
- (24) Abschließend ist festzustellen, dass die italienischen Behörden dadurch, dass sie es unterlassen haben, die für die Prüfung dieser Sache notwendigen Angaben zu übermitteln, nicht ihre Verpflichtung gemäß Artikel 10 EG-Vertrag erfüllt haben, d. h. ihre uneingeschränkte Mitarbeit anzubieten.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (25) Die Kommission
- stellt fest, dass Italien es unterlassen hat, der Anordnung zur Auskunftserteilung nachzukommen, und dass folglich im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 die vorliegende Entscheidung auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen zu erlassen ist;
 - kommt auf dieser Grundlage zu dem Schluss, dass die fragliche Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist und daher nicht gewährt werden

kann, weil sie für keine der Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absätze 2 und 3 in Frage kommt.

- kommt zu dem Schluss, dass die Beihilfe zurückgefordert werden müsste, wenn sie trotz der aufschiebenden Bestimmung in Artikel 22 des Regionalgesetzes Nr. 46/97 gewährt wurde. Die Rückforderung ist notwendig, um die vorherige Situation wiederherzustellen und alle finanziellen Vorteile rückgängig zu machen, in deren Genuss der Beihilfeempfänger ab dem Tag der missbräuchlichen Gewährung der Beihilfe unrechtmäßig gekommen ist. Die Rückforderung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren und rechtswidrigen Beihilfe ist in der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 vorgesehen. Die Rückforderung der Beihilfe erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe den Empfängern zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die staatliche Beihilfe in Höhe von 3 000 Mio. ITL, die Italien dem Unternehmen Siciliana Acque Minerali Srl zu gewähren beabsichtigt, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.
- (2) Die Beihilfe darf nicht gewährt werden.

Artikel 2

Italien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

- (1) Wurde die Beihilfe bereits rechtswidrig gewährt, ergreift Italien alle notwendigen Maßnahmen, um sie von den Empfängern zurückzufordern.
- (2) Die Rückforderung erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren, um die sofortige, tatsächliche Vollstreckung dieser Entscheidung zu ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe den Empfängern zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet.

⁽¹⁵⁾ Siehe Fußnote 3.

⁽¹⁶⁾ Die Entscheidung der Kommission vom 3. Juni 1999 (siehe Fußnote 4) verweist implizit auf das am 14. Juli 1993 vom Generaldirektor für Wettbewerb an die französischen Behörden gerichtete Schreiben; diese Kriterien wurden später von der Kommission in ihrem XXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik bekräftigt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Juni 2000

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 12. Oktober 2000
zur Änderung der Entscheidung 94/442/EG zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen
des Rechnungsabschlusses des EAGFL — Abteilung Garantie

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2988)

(2000/649/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da die modernen Techniken der Finanzkontrolle bei dem Rechnungsabschlussverfahren des EAGFL — Abteilung Garantie eine immer größere Rolle spielen, ist es notwendig, dass die Schlichtungsstelle nicht nur aus Mitgliedern besteht, die hervorragende Kenntnisse über die Angelegenheiten des EAGFL — Abteilung Garantie besitzen, sondern auch aus Mitgliedern, die große praktische Erfahrung mit der Finanzkontrolle haben. Daher ist die Entscheidung 94/442/EG der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL — Abteilung Garantie ⁽²⁾ entsprechend zu ändern.
- (2) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 94/442/EG wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schlichtungsstelle besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden unter Personen ausgewählt, die jegliche Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten und hervorragende Kenntnisse über die Angelegenheiten des EAGFL — Abteilung Garantie oder die Praxis der Finanzkontrolle besitzen. Sie müssen aus verschiedenen Mitgliedstaaten stammen.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 2000

über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 9 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates in Bezug auf das Vereinigte Königreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3047)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/650/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe g),

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 6 der Richtlinie 80/217/EWG wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, Fleisch von Schweinen aus Betrieben in der Überwachungszone in Norfolk, die nach dem am 9. August 2000 bestätigten Ausbruch im Bezirk Old Buckenham gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 80/217/EWG ausgewiesen wurde, mit dem Genusstauglichkeitsstempel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe e) der Richtlinie 64/433/EWG zu versehen, sofern die betreffenden Schweine

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im August und September 2000 haben die Veterinärbehörden des Vereinigten Königreichs im Vereinigten Königreich Ausbrüche der klassischen Schweinepest festgestellt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 80/217/EWG wurden um die Seuchenherde in Suffolk, Norfolk und Essex sofort Überwachungszonen abgegrenzt.
- (3) Die Verwendung eines Genusstauglichkeitsstempels für frisches Fleisch ist in der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG ⁽³⁾, geregelt.
- (4) Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hat die Kommission mit der Entscheidung 2000/534/EG ⁽⁴⁾ eine spezifische Lösung für die Kennzeichnung und Verwendung von Fleisch von Schweinen gewählt, die aus Betrieben in einer abgegrenzten Überwachungszone in Norfolk stammen und nach Erteilung einer Sondergenehmigung durch die zuständige Behörde geschlachtet worden sind. Diese Entscheidung ist am 30. September 2000 abgelaufen.
- (5) Das Vereinigte Königreich hat einen weiteren Antrag auf eine spezifische Lösung für die Kennzeichnung und Verwendung von Fleisch von Schweinen gestellt, die aus Betrieben in derselben abgegrenzten Überwachungszone in Norfolk stammen, die in der Entscheidung 2000/543/EG genannt ist.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

- a) aus einer Überwachungszone stammen,
 - in der in den vorangegangenen 21 Tagen keine Ausbrüche von klassischer Schweinepest festgestellt wurden und in der der Abschluss der Grobreinigung und Vordesinfektion der Seuchenbetriebe mindestens 21 Tage zurück liegt;
 - die um eine Schutzzone herum abgegrenzt ist, in der nach dem Nachweis der klassischen Schweinepest in allen Schweinehaltungsbetrieben serologische Untersuchungen auf klassische Schweinepest mit negativem Befund durchgeführt wurden;
- b) aus einem Betrieb stammen,
 - der den Schutzmaßnahmen unterzogen wurde, die gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstaben f) und g) der Richtlinie 80/217/EWG festgelegt wurden;
 - für den im Ergebnis der epidemiologischen Untersuchungen keine Kontakte zu einem Seuchenbetrieb festgestellt werden konnten;
 - der nach Ausweisung der Zone einer regelmäßigen tierärztlichen Kontrolle unterzogen wurde, die alle im Betrieb gehaltenen Schweine betraf;
- c) im Rahmen eines Programms einer klinischen Untersuchung, einschließlich Überwachung der Körpertemperatur, unterzogen wurden, wobei dieses Programm nach dem Verfahren des Anhangs I Nummer 3 durchgeführt wurde;
- d) innerhalb von 12 Stunden nach ihrer Ankunft im Schlachthof geschlachtet wurden.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich stellt sicher, dass für das in Artikel 1 genannte Fleisch eine Bescheinigung nach dem Muster in Anhang II ausgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 21.1.1980, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽³⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 231 vom 13.9.2000, S. 14.

Artikel 3

Schweinefleisch, das die Bedingungen des Artikels 1 erfüllt und in den innergemeinschaftlichen Handel gebracht wird, muss von der Bescheinigung gemäß Artikel 2 begleitet sein.

Artikel 4

Das Vereinigte Königreich stellt sicher, dass die zur Schlachtung der Schweine gemäß Artikel 1 bezeichneten Schlachthöfe am Tag der Ankunft dieser Schweine keine anderen Schlachtschweine beziehen.

Artikel 5

Das Vereinigte Königreich übermittelt den Mitgliedstaaten und der Kommission:

- a) Namen und Anschrift der für die Schlachtung der Schweine gemäß Artikel 1 bestimmten Schlachthöfe;
- b) einen Bericht, der folgende Informationen enthält:
 - die Zahl der Schweine, die in den bezeichneten Schlachthöfen geschlachtet wurden,

- die Verfahren für die Kennzeichnung und die Kontrollen der Verbringung von Schlachtschweinen gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe f) Ziffer i) der Richtlinie 80/217/EWG,
- die Anweisungen zur Durchführung des Programms zur Überwachung der Körpertemperatur gemäß Anhang I.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt bis 15. November 2000.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ÜBERWACHUNG DER KÖRPERTEMPERATUR

Das Programm zur Überwachung der Körpertemperatur gemäß Artikel 1 Buchstabe c) umfasst folgende Maßnahmen:

1. Binnen 24 Stunden vor dem Verladen einer Sendung Schlachtschweine stellt die zuständige Veterinärbehörde sicher, dass die Körpertemperatur einer bestimmten Anzahl Schweine in dieser Sendung durch einen amtlichen Tierarzt rektal gemessen wird. Diese Stichprobe setzt sich wie folgt zusammen:

Anzahl Schweine pro Sendung	Anzahl Prüftiere
0-25	Alle
26-30	26
31-40	31
41-50	35
51-100	45
101-200	51
200 +	60

Während der Temperaturmessung werden in einer von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellten Tabelle für jedes einzelne Tier die Nummer der Ohrmarke, die Zeit der Temperaturmessung und die Körpertemperatur vermerkt.

Ergibt die Messung eine Temperatur von 40 °C oder mehr, so wird dem amtlichen Tierarzt unverzüglich Mitteilung gemacht. Anschließend wird eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest eingeleitet.

2. Kurz (0 bis 3 Stunden) vor dem Verladen der gemäß Nummer 1 geprüften Sendung wird eine klinische Untersuchung von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt, der von der zuständigen Veterinärbehörde benannt ist.
3. Zum Zeitpunkt des Verladens der gemäß den Nummern 1 und 2 geprüften Schweinesendung stellt der amtliche Tierarzt eine Gesundheitsbescheinigung aus, welche die Tiersendung bis zu dem vorbestimmten Schlachthof begleitet.
4. Im Bestimmungsschlachthof werden die Ergebnisse der Temperaturmessung dem für die Schlachtieruntersuchung zuständigen amtlichen Tierarzt ausgehändigt.

ANHANG II

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für frisches Fleisch gemäß Artikel 1 der Entscheidung 2000/650/EG der Kommission

Nr. (1):

Verladeort:

Ministerium:

Abteilung:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Schweinefleisch

Art der Teilstücke:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Ursprung des Fleisches

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofs:

.....

.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von:

(Verladeort)

nach:

(Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel (2):

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Gesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend beschriebene Fleisch unter den in der Richtlinie 64/433/EWG vorgesehenen Bedingungen betreffend die Herstellung und Kontrolle gewonnen wurde und den Bedingungen der Entscheidung 2000/650/EG über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 9 der Richtlinie 80/217/EWG entspricht.

Ausgefertigt in am

.....
(Name und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(1) Vom amtlichen Tierarzt vergebene Seriennummer.

(2) Bei Eisenbahnwaggons und Lastwagen ist die Zulassungsnummer, bei Schiffen der Schiffsname sowie erforderlichenfalls die Containernummer anzugeben.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 19. Oktober 2000
zur zweiten Änderung der Entscheidung 2000/528/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz
gegen die klassische Schweinepest im Vereinigten Königreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3048)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/651/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzuchtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Vereinigten Königreich ist es zu Ausbrüchen von klassischer Schweinepest gekommen.
- (2) Angesichts des Handels mit lebenden Schweinen könnten diese Ausbrüche die Tierbestände in anderen Mitgliedstaaten gefährden.
- (3) Mit der Entscheidung 2000/528/EG der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 2000/542/EG ⁽⁴⁾, wurden auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest im Vereinigten Königreich erlassen.
- (4) Die Entscheidung 2000/528/EG muss zum zweiten Mal geändert werden, um der Entwicklung der Seuchenlage Rechnung zu tragen.

- (5) Diese Entscheidung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2000/528/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2a der Entscheidung 2000/528/EG wird aufgehoben.

Artikel 3

In Artikel 7 der Entscheidung 2000/528/EG wird das Datum „15. Oktober“ durch das Datum „15. November“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

NORFOLK

SUFFOLK“.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 25.8.2000, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. L 231 vom 13.9.2000, S. 12.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1575/2000 der Kommission vom 19. Juli 2000 zur Durchführung der Verordnung Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft hinsichtlich der von 2001 an für die Datenübermittlung zu verwendenden Codierung

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 181 vom 20. Juli 2000)

Auf Seite 34 wird die Fußnote 1 des Anhangs gestrichen.
